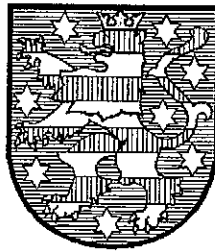


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A ,

alias A ,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Riemann als Einzelrichter

am **12. Mai 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.11.2020 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 aufgehoben.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 1999 in Homs (Syrien) geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 23.01.2017 (Az.: 6291713- 475) wurde ihm ein subsidiärer Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG zuerkannt. Die seit 26.01.2017 unanfechtbare Entscheidung beruhte nach den Ausführungen des Bundesamts im Wesentlichen auf der zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrundeliegenden Erkenntnis, dass in allen Landesteilen Syriens ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt geherrscht habe. Für alle Zivilpersonen habe eine Gefahrverdichtung vorgelegen, d. h. sie seien bereits allein durch die Anwesenheit in Syrien einer schutzauslösenden individuellen Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt ausgesetzt gewesen.

Die Staatsanwaltschaft hat am 12.01.2018 sowie am 30.04.2018 Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung bzw. versuchter Erpressung nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Am 31.08.2018 hat das Amtsgericht ein Verfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 47 JGG eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat am 28.11.2018 in einem wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführten Verfahren von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG abgesehen. Der Kläger ist am 19.02.2019 durch das Amtsgericht (Az.:) wegen Hausfriedensbruchs, vorsätzlicher Körperverletzung und Handeilreibens mit Betäubungsmitteln zu einem Dauerarrest von zwei Wochen verurteilt worden.

Der Kläger wurde mit Urteil des Amtsgerichts (Az.:) vom 08.10.2019 wegen gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und Hausfriedensbruchs in 13

Fällen zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im strafgerichtlichen Urteil ist zum Sachverhalt ausgeführt:

„II. 1. Am 19.01.2018 verletzte der Angeklagte den J in der straße in I , indem er ihm eine brennende Zigarette an die Hand hielt. Hierdurch erlitt J , wie vom Angeklagten zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, eine schmerzhaft Brandwunde an der linken Hand.

2. Am 21.01.2019 gegen 14:00 Uhr entwendete der Angeklagte zusammen mit einer unbekannt männlichen Person im Einkaufsmarkt Kaufland, in I , einen Rucksack, Backwaren und drei Packungen Erdnusslocken, um die Waren im Gesamtwert von 18,96 EUR für sich zu verwenden. Hierzu verstaute der Angeklagte und sein Mittäter die Lebensmittel im entwendeten Rucksack und verließen mit diesem den Einkaufsmarkt über einen Notausgang.

3. bis 15. Der Angeklagte hielt sich am 25.01.2019 gegen 18:20 Uhr [...], und am 06.03.2019 um 19:40 Uhr in den Räumlichkeiten des Lebensmittelmarktes in I auf, obwohl ihm, wie er wusste, das Betreten der Räumlichkeiten durch Hausverbot untersagt war.“

Im Urteil wurde zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass er sich im Wesentlichen geständig eingelassen habe. Zu seinen Lasten wurde berücksichtigt, dass er bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl an Straftaten begangen habe. Seine Erklärungen und sein Auftreten in der Hauptverhandlung hätten deutlich gemacht, dass bislang verhängte Rechtsfolgen ihn nicht ansatzweise beeindruckt hätten und er keine Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt habe.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe habe zur Bewährung ausgesetzt werden können, weil zu erwarten sei, dass der Kläger sich die Verurteilung als Warnung würde dienen lassen und er auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einflussnahme in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen werde.

Auf das Urteil des Amtsgerichts und seine Gründe wird Bezug genommen.

Die zunächst im Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts bestimmte Auflage, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils 150 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, wurde

mit Beschluss vom 13.01.2020 in die Auflage, 900 EUR an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in monatlichen Raten zu je 50 EUR ab dem 05.02.2020 zu zahlen, abgeändert. Die letzte zu zahlende Rate ging am 07.07.2021 bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein.

Mit Verfügung vom 20.05.2020 leitete das Bundesamt Rücknahmeverfahren ein.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 25.05.2020, zugestellt am 29.05.2020, zur beabsichtigten Rücknahme angehört. Mit anwaltlicher Stellungnahme vom 03.09.2020 machte der Kläger geltend, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen. Im konkreten Fall mangle es an den schwerwiegenden Gründen. Die Straftaten seien zwischenzeitlich relativ lange her - sie seien alle im Jahr 2018 begangen worden. Der Kläger sei 2015 nach Deutschland gekommen. Weder davor noch danach habe er Straftaten begangen. Es bestehe die Möglichkeit, dass er in 2018 eine besondere Leidensphase durchgemacht habe. Es müssten eingehende Ermittlungen vorgenommen werden, bevor angenommen werden könne, dass schwerwiegende Gründe im Sinne der Norm vorlägen. Der Kläger sei zwischenzeitlich partnerschaftlich an seine Freundin gebunden und nehme eine Arbeit als Tischler auf. Er beginne gerade ein Praktikum in einem Tischlerbetrieb und zeige keine Tendenz mehr, weiterhin eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Mit Bescheid vom 30.11.2020 nahm das Bundesamt den mit Bescheid vom 23.01.2017 zuerkannten subsidiären Schutzstatus zurück (Nr. 1), erkannte den Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AsylG nicht zu (Nr. 2) und stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Syriens fest (Nr. 3). Die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestands gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG seien erfüllt. Auf die weitere Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 15.12.2020 hat der Kläger gegen den am 08.12.2020 zur Post gegebenen Bescheid Klage erhoben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 30.11.2020 aufzuheben, soweit er der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entgegensteht.

Zur Begründung führt er aus, von ihm gehe keine Gefahr für die Allgemeinheit nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG aus. Eine insoweit erforderliche negative Gefahrenprognose liege - auch unter Berücksichtigung der von ihm begangenen Straftaten - nicht vor. Insbesondere gehe von

ihm keine Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Im Übrigen sei er nicht wieder straffällig geworden und habe im Zeitraum der von ihm begangenen Straftaten eine schwere Phase durchlaufen, sei in psychotherapeutischer Behandlung gewesen und habe seinen Lebenswandel mittlerweile zu deutlich mehr Stabilität verändert. Er führe eine Beziehung und gehe Arbeitstätigkeiten nach.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im Bescheid,
die Klage abzuweisen.

Es gehe auch weiterhin vom Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit aus. Für die ausländerrechtlich notwendige Prognose habe eine über die Bewährungsdauer hinausgehende Betrachtung stattzufinden.

Mit Beschluss vom 22.12.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Die Beklagte hat sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit Schreiben vom 13.01.2021 einverstanden erklärt. Der Kläger wurde zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit Schreiben vom 06.04.2022 angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts-, die beigezogene Behördenakte (pdf-Datei), die beigezogene Strafakte des Amtsgerichts (Az.: 2 BRs 124/19) sowie die Erkenntnisquellen Syrien (Stand: 04.12.2020), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 05.01.2021 hingewiesen wurden; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entscheidet, weil der Sachverhalt zur Entscheidungsreife aufgeklärt ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, ist zulässig und begründet.

Die auf § 73b AsylG i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG gestützte Widerrufsentscheidung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Zwar bestehen keine Zweifel an der Einhaltung der formellen Widerrufsvoraussetzungen. Der Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Ziffern 1) und 2) jedoch in materieller Hinsicht rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für die Rücknahme subsidiären Schutzes liegen nicht vor. Nach § 73 b Abs. 3 AsylG ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes unter anderem zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Abs. 2 AsylG von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist. Das gilt auch, wenn der Ausschlussgrund nachträglich eintritt.

Hier liegt jedoch kein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 2 AsylG vor. Das gilt sowohl für den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG (1.) als auch für den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG (2.). Die übrigen beiden Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 AsylG kommen offensichtlich nicht in Betracht.

1. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat. Eine solche schwere Straftat liegt hier nicht vor.

Mit § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wurde Art. 17 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, einen einheitlichen Status der Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337, S. 9) umgesetzt. Dies ist bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG zu berücksichtigen. Eine Definition der „schweren Straftat“ enthält die Richtlinie 2011/95/EG nicht. Die Richtlinie verweist zur Bestimmung des Sinnes und der Tragweite dieses Begriffs auch nicht ausdrücklich auf das nationale Recht (EuGH, U. v. 13.09.2018 - C-369/17 -, juris, Rdnr. 33). Insofern hat der Begriff der „schweren Straftat“ eine autonome und einheitliche Auslegung zu erhalten, die unter Berücksichtigung ihres Kontextes und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels, gefunden werden muss (EuGH, a. a. O., Rdnr. 36). Zweck von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2011/95/EU ist es, Personen auszuschließen, die als des subsidiären Schutzes unwürdig angesehen werden, und die Glaubwürdigkeit des gemeinsamen europäischen Asylsystems zu erhalten, das sowohl die Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft als auch die Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes umfasst, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen (EuGH, a. a. O., Rdnr. 51). Dieser Ausschlussgrund bildet eine Ausnahme von der in Art. 18 Richtlinie 2011/95/EU aufgestellten allgemeinen Regel und ist daher restriktiv auszulegen (EuGH, a. a. O., Rdnr. 52). Dabei kommt dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Be-

deutung zu, dennoch hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorzunehmen, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussatbestand fallen (EuGH, a. a. O. Rdnr. 55). Das ist anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie unter anderem der Art der Straftat, der verursachten Schäden, der Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, der Art der Strafmaßnahme und der Berücksichtigung der Frage zu beurteilen, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen werde (EuGH, a. a. O., Rdnr. 56).

Insofern kann auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 16.02.2010 - 10 C 7/09 -, juris) verwiesen werden, wonach es sich nach internationalen und nicht nach nationalen Maßstäben bestimmt, ob einer Straftat das geforderte Gewicht zukommt. Es muss sich um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (BVerwG, a. a. O.). Die Schwere der Tat ist dabei nicht allein abstrakt zu bestimmen, sondern im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, wie Häufigkeit und Intensität der Verfehlungen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 21.10.2020 - 7 K 2047/20 -, juris, Rdnr. 32).

Bei der im jeweiligen Einzelfall vorzunehmenden Gewichtung der Tat ist somit zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG einen Fall der Unwürdigkeit regelt, bei dem es weder darauf ankommt, wie lange die Tat zurücklegt, noch ob von dem betreffenden Ausländer aktuell Gefahren ausgehen (BVerwG, U. v. 25.03.2015 - 1 C 16.14 -, juris Rdnr. 29). Ferner ist in systematischer Hinsicht zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 2 S. 1 AsylG weitere Fälle der Unwürdigkeit benennt und zwar Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG) sowie Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG). Im Hinblick auf diese sehr gravierenden Verhaltensweisen ist daher angesichts des vom Europäischen Gerichtshof betonten Ausnahmecharakters der Ausschlussgründe ein erhebliches Gewicht sowohl der Straftaten als auch der schwerwiegenden Gründe für die Annahme, dass diese begangen worden sind zu fordern (VG Freiburg, Urteil vom 21.10.2020 - 7 K 2047/20 -, juris, Rdnr. 33).

Im vorliegenden Fall wurde der Kläger rechtskräftig verurteilt, so dass zweifellos „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“, dass er die oben im Tatbestand näher umschriebenen Straftaten begangen hat.

Es fehlt jedoch an einer „schweren Straftat“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG. Die gewichtigste Straftat, wegen derer der Kläger verurteilt worden ist, ist die von ihm begangene gefährliche Körperverletzung vom 19.01.2018, als er dem Geschädigten, J , eine brennende Zigarette an die Hand hielt. Diese Tat wurde mit Urteil des Amtsgerichts vom 08.10.2019 als gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Begehung der Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs) geahndet. Der Strafraum reicht in diesem Falle von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Eine Einzelstrafe wurde insoweit nicht verhängt, da der Kläger zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, in die mehrere weitere Straftaten einbezogen wurden.

Das Gericht verkennt nicht, dass gefährliche Körperverletzungen teilweise als „schwere Straftat“ angesehen wurden (VG Augsburg, U. v. 26.03.2020 - Au 4 K 19.31338 -, juris; VG Saarland, U. v. 09.07.2019 - 6 K 941/18 -, juris; VG Trier, U. v. 16.01.2020 - 10 K 1424/19.TR -, juris), dabei wurde jedoch jeweils nicht ausschließlich auf den Strafraum, sondern auf die jeweiligen Modalitäten und/oder Folgen der Taten abgestellt.

Die Modalitäten der am 19.01.2018 begangenen Tat lassen diese als zwar kriminell und strafwürdig, jedoch nicht als so schwer erscheinen, dass der Kläger - zeitlich unbeschränkt und ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Wiederholungsgefahr - als unwürdig anzusehen ist, den subsidiären Schutzstatus zuerkannt zu bekommen. Zwar hat das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit, das durch diese Tat verletzt wurde - wie die Beklagte zutreffend ausführt - einen hohen Rang. Es ist jedoch zu beachten, dass mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nicht zulasten des Klägers davon ausgegangen werden kann, dass der Geschädigte schwere oder gar bleibende Verletzungen erlitten hatte. Dem Strafurteil sowie den beigezogenen Strafakten lässt sich dies jedenfalls nicht entnehmen.

Auch die übrigen Taten, wegen derer der Kläger verurteilt wurde, sind nicht als „schwere Straftaten“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG anzusehen. Der am 21.01.2019 begangene Diebstahl bezog sich auf Waren im Wert von insgesamt lediglich 18,96 EUR. Der vom Kläger begangene Hausfriedensbruch in 13 Fällen beruht auf einem ihm in einem Lebensmittelmarkt erteilten Hausverbot und zeigt zwar, dass sich der Kläger äußerst uneinsichtig und renitent verhielt, stellt jedoch ebenfalls keine schwere Straftat dar. Insgesamt stellt sich der Kläger damit

zur Zeit seiner letzten strafrechtlichen Verurteilung als Kleinkrimineller dar; es kann indes nicht festgestellt werden, dass er „eine schwere Straftat“ begangen hat.

2. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG liegt ebenfalls nicht vor. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Mit dieser Bestimmung wurde der Ausschlussgrund des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Auch hier fehlt eine Definition der Begriffe „Gefahr für die Allgemeinheit“ bzw. „Gefahr für die Sicherheit“. Zu den in Art. 24 Abs. 1 und 3 verwendeten Begriffen „zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, U. v. 24.06.2015 - C-373/13 -, juris, Rdnr. 77 ff.) entschieden, dass sie wie die gleichlautenden Begriffe in Art. 27 und 28 Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) auszulegen seien. Es erscheint jedoch fraglich, ob dasselbe für den Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU gilt. Es ist davon auszugehen, dass der Normgeber innerhalb derselben Richtlinie durch die Wahl unterschiedlicher Begrifflichkeiten unterschiedliche Anforderungen stellen wollte (VG Freiburg (Breisgau), U. v. 05.02.2021 - A 5 K 7139/18 -, juris, Rdnr. 40).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Art. 17 Abs. 2 d Richtlinie 2011/95/EU anders als Art. 14 Abs. 4b Richtlinie 2011/95/EU, der die Voraussetzungen für eine Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft regelt, nicht voraussetzt, dass der Betreffende eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU führt allein der Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber einen einheitlichen Status für alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, einführen wollte und dass er sich bei den Gründen für den Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus an den auf Flüchtlinge anzuwendenden Regelungen orientiert hat (vgl. EuGH, Urteil vom 13.09.2018 - C-269/17 -, juris, Rdnr. 42 unter Hinweis auf Erwägungsgründe 8, 9 und 39 der Richtlinie 2011/95/EU) nicht dazu, dass auch für den Ausschluss des subsidiären Schutzstatus eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat vorausgesetzt wird (VG Freiburg (Breisgau), U. v. 05.02.2021 - A 5 K 7139/18 -, juris, Rdnr. 41).

Ob dennoch zu fordern ist, dass jedenfalls künftig zumindest die Begehung „schwerer Straftaten“ im oben dargelegten Sinne droht (so: Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 13.12.2011 - U1907/10; www.ris.bka.gv.at/Judikatur) erscheint fraglich, kann hier

aber letztlich offen bleiben. Allerdings wird angesichts der Tatsache, dass auch insoweit eine Ausnahme von Art. 18 Richtlinie 2011/95/EU vorliegt, auch Art. 17 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU restriktiv auszulegen zu sein (vgl. EuGH U. v. 13.09.2018, a. a. O., Rdnr. 52). Die drohende Begehung lediglich geringfügiger Straftaten genügt daher nicht. Der Ausschlussgrund wird bei schwerer Spionage, gefährlicher Sabotage oder politischem Terrorismus und anderen Kapitaldelikten bzw. auch anderen Straftaten von besonderem Gewicht gegeben sein (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, § 4 AsylG, Rdnr. 18).

Von einer Gefahr für die Allgemeinheit ist bei einer Rechtsgutgefährdung auszugehen, die nicht nur eine Einzelperson betrifft und für das gesellschaftliche Zusammenleben in Sicherheit und Freiheit eine Gefährdung darstellt (BeckOK AuslR/Kluth, 32. Ed. 01.01.2022, § 4 AsylG, Rdnr. 38). Der Schutz der Allgemeinheit betrifft insbesondere die Verhinderung von erheblichen Straftaten (vgl. VG Freiburg (Breisgau), U. v. 05.02.2021 - A 5 K 7139/18 -, juris, Rdnr. 42 m. w. N.).

Ferner muss - anders als bei § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG (Art. 17 Abs. 1 b Richtlinie 2011/95/EU), der einen Fall der Unwürdigkeit regelt - jedenfalls noch eine gegenwärtige konkrete Gefahr vorliegen (Bergmann a. a. O.; Kluth, a. a. O., Rdnr. 39). Da „schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen“ müssen, dass der Betroffene eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, muss die in diesem Zusammenhang erforderliche Prognose einer künftigen Entwicklung zur konkreten Wahrscheinlichkeit eines (weiteren) Schadenseintritts führen (Kluth, a. a. O., Rn. 40). Dabei hat - wie auch sonst bei der Beurteilung einer Wiederholungsgefahr - das Gericht eine eigenständige Prognose zu treffen (BVerwG, U. v. 13.12.2012 - 1 C 20.11 -, juris, Rdnr. 23; BVerwG, U. v. 15.01.2013 - 1 C 10.12 -, juris, Rdnr. 18; VGH Baden-Württemberg, B. v. 02.03.2020 - 11 S 2293/18 -, juris, Rdnr. 12 ff.).

Gemessen daran liegt im vorliegenden Fall zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr vor. Ausreichend dafür wäre die konkrete gegenwärtige Gefahr, dass der Kläger künftig wieder Körperverletzungen in der Art wie die zuletzt durch das Amtsgericht abgeurteilte begeht. Eine solche Gefahr besteht jedoch nach Auffassung des Gerichts derzeit nicht mehr.

Dabei wird nicht verkannt, dass eine Wiederholungsgefahr zur Zeit der letzten strafrechtlichen Verurteilung des Klägers bestand. Dieser hatte 2018 und zu Beginn des Jahres 2019 eine Vielzahl von Straftaten begangen, dabei auch einige, die ein erhebliches Aggressionspotenzial zeigen, wie vorsätzliche Körperverletzung sowie gefährliche Körperverletzung.

Ein gewichtiges Indiz für eine günstige Prognose war zunächst, dass das Amtsgericht die Jugendstrafe von sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt hatte und insoweit, wie den Urteilsgründen zu entnehmen ist, davon ausging, dass zu erwarten sei, dass der Kläger sich die Verurteilung als Warnung würde dienen lassen und er auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einflussnahme in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen werde. Weiterhin hat der Kläger die ihm erteilte Bewährungsaufgabe, 900 EUR an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in monatlichen Raten zu zahlen, mit Eingang der letzten Rate am 07.07.2021 erfüllt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist zudem davon auszugehen, dass der Kläger nunmehr seit der Verurteilung durch das Amtsgericht vom 08.10.2019 ein straffreies Leben führt. Insoweit ergibt eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung, dass eine gegenwärtige konkrete Gefahr für die Allgemeinheit, wie sie für den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG erforderlich ist, zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht festgestellt werden kann.

3. Danach fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Entscheidung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids, da es insoweit bei der Entscheidung des Bundesamts im Bescheid vom 23.01.2017 verbleibt, mit der dem Kläger bestandskräftig subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.
5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Riemann